

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 3	03. März 2014	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsförderung und Prävention“ der Universität Bremen vom 19. Februar 2014	Seite 113
Aufnahmeordnung für Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ der Universität Bremen vom 19. Februar 2014	Seite 117
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Community and Family Health Nursing“ der Universität Bremen vom 19. Februar 2014	Seite 121
Aufnahmeordnung für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang „Digitale Medien“ an der Hochschule für Künste Bremen und an der Universität Bremen vom 19. Februar 2014	Seite 125
Aufnahmeordnung für Masterstudiengang „Epidemiologie“ der Universität Bremen vom 19. Februar 2014	Seite 129
Aufnahmeordnung für Masterstudiengang „Geschichte“ der Universität Bremen vom 19. Februar 2014	Seite 133
Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Leadership and Organisational Development“ Interdisziplinärer weiterbildender Masterstudiengang der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaft u. Human- u. Gesundheitswissenschaften der Universität Bremen vom 19. Februar 2014	Seite 137
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health–Gesundheitsversorgung, -ökonomie und –management“ der Universität Bremen vom 19. Februar 2014	Seite 141

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ der Universität Bremen vom 19. Februar 2014	Seite 145
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ der Universität Bremen vom 19. Februar 2014	Seite 151
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ der Universität Bremen vom 19. Februar 2014	Seite 157
Aufnahmeordnung für Masterstudiengang „Physik“ der Universität Bremen vom 19. Februar 2014	Seite 161
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Produktionstechnik I“ und „Produktionstechnik II“ der Universität Bremen vom 19. Februar 2014	Seite 165
Angebotspezifische Prüfungs- und Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Lehrkompetenz für die Erwachsenenbildung“ sowie dazugehörige Seminare/Veranstaltungen (Weiterbildungsprogramm „Erwachsenenbildung“) der Universität Bremen vom 15. Januar 2014	Seite 169
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Palliativ Care“ der Universität Bremen vom 19. Februar 2014	Seite 175
Angebotspezifische Aufnahme- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „IT- und Logistik-Management“ der Universität Bremen vom 30. Oktober 2013	Seite 179

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health - Gesundheitsförderung und Prävention“ der Universität Bremen
vom 19. Februar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Februar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health - Gesundheitsförderung und Prävention“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Die Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsförderung und Prävention“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
- Public Health/Gesundheitswissenschaften
 - Soziologie
 - Sozialpädagogik/Soziale Arbeit/Sozialarbeitswissenschaften
 - Psychologie

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Der Nachweis von mindestens 6 CP in Epidemiologie und/oder Statistik sowie mindestens 6 CP in Empirischer Sozialforschung.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B 2 des European Framework des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.
- e. Der Nachweis eines mindestens dreimonatigen Praktikums in den Bereichen Public Health/Gesundheitswissenschaften oder Gesundheitsförderung und Prävention. Das Praktikum kann im Rahmen eines vorhergehenden Studiums erbracht worden sein.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP abgeleistet wurden. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b und e kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(5) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsförderung und Prävention“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester aufgenommen, Studienbeginn ist der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Bewerbungsschluss zum Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerber/innen

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Grundlage für die Rangfolgenbildung bilden die im jeweiligen Erststudium erreichten Gesamtnoten bzw. der Notendurchschnitt zum Zeitpunkt der Bewerbung (mind. 150 CP).

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden 1 Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht, und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 20. Februar 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 19. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ der Universität Bremen

Vom 19. Februar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Februar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen:

- Betriebswirtschaftslehre,
- Wirtschaftswissenschaft,
- Wirtschaftsingenieurwesen,
- Psychologie,
- Wirtschaftspsychologie,

oder

- einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt und der eine inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie aufweist, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b. Es sind mindestens 12 CP Statistik nachzuweisen.

c. Es sind Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des European Framework des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, nachzuweisen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

- e. Ein mit mindestens 30% der erreichbaren Punkte für alle Bewerberinnen/Bewerber verpflichtender bestandener schriftlicher Eingangstest.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1a, b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Die Form und der Termin des Eingangstests werden durch die Auswahlkommission festgelegt. Der Eingangstest kann in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Der Termin für das Eignungsfeststellungsverfahren wird auf den Webseiten des Studiengangs bekannt gegeben. Ein nicht bestandener Eingangstest kann zu jedem neuen Bewerbungstermin wiederholt werden, eine Wiederholung für denselben Bewerbungstermin ist nicht möglich. Gegenstand des Eingangstests sind Grundlagen der Psychologie und der Betriebswirtschaftslehre mit besonderen Schwerpunkten auf der Arbeits- und Organisationspsychologie sowie Entscheidungstheorie.

(5) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von

Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Grundlage für die Rangfolgenbildung bilden die Ergebnisse des Eingangstests. Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der vorgenommenen Bewertung des Eingangstests eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(3) Die Studienplätze werden wie folgt vergeben:

- zu 50 v. H. an Bewerberinnen/Bewerber, die den ersten Hochschulabschluss in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaft oder Wirtschaftsingenieurwesen erworben haben, gemäß den Ergebnissen des Eingangstests;
- zu 50 v. H. an Bewerberinnen/Bewerber, die den ersten Hochschulabschluss in Psychologie oder Wirtschaftspsychologie erworben haben, gemäß den Ergebnissen des Eingangstests.

Bleiben Studienplätze in einer Gruppe unbesetzt, entscheidet die Zulassungskommission über die Aufteilung entsprechend dem Aufnahmeschlüssel.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss benannt. Sie besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierende/Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung im Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 20. Februar 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. .

Genehmigt, Bremen, den 19. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Community and Family Health Nursing“ der Universität Bremen

Vom 19. Februar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Februar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Community and Family Health Nursing“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Community and Family Health Nursing“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - BA Pflegewissenschaft,
 - BA Pflegewissenschaft, duales Studienprogramm

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 1 Absatz 1a muss eine Gesamtnote bzw. einem zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitt (mind. 150 CP) von mindestens 2,5 aufweisen.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die in der Regel mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien-

und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Community and Family Health Nursing werden zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester aufgenommen, Studienbeginn ist der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, die die Aufnahmevoraussetzungen nach

§ 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich aus der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP).

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studenten ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15.

Genehmigt, Bremen, den 19. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang „Digitale Medien“ an der Hochschule für Künste Bremen und an der Universität Bremen

Vom 19. Februar 2014

Der Rektor der Hochschule für Künste Bremen und der Rektor der Universität Bremen haben am 19. Februar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Digitale Medien“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und - verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Digitale Medien“ und dessen die Studienrichtungen „Medieninformatik“ (Universität Bremen) und „Mediengestaltung“ (Hochschule für Künste) sind:

- a) Der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit berufsqualifizierendem Abschluss (Bachelor oder Diplom/Master einer Universität, einer Fachhochschule oder einer vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschule) entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (Creditpints=CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in den Disziplinen Digitale Medien, Informatik, Gestaltung, Medientechnik, Medienwissenschaften oder einem verwandten Fachgebiet bzw. einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 CP nach dem ECTS oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen erkennen lassen.
- b) Das Erreichen einer Gesamtnote von 2,5 oder besser in der Bewertung nach § 4 Absatz 2 und 3.
- c) Sprachkenntnisse: Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Diese Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Es werden keine Nachweise über Deutschkenntnisse verlangt.
- d) Mit den Bewerberinnen und Bewerber für die Studienrichtung Mediengestaltung (Abschluss mit dem akademischen Grad M.A.) wird, wenn die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1a und b erfüllt sind, ein obligatorisches persönliches Auswahlgespräch durchgeführt. Das Gespräch findet an der Hochschule für Künste Bremen statt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine alternative Gesprächsform vereinbart werden.

Mit den Bewerberinnen/Bewerbern für die Studienrichtung Medieninformatik kann ein persönliches Gespräch (über Internet-Werkzeuge wie z. B. Skype oder Telefon) geführt werden, sollte aus den Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 Absatz 3b die Qualifikation nicht eindeutig hervorgehen.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die jeweils zuständige Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz a, b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Digitale Medien werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum Wintersemester der Universität Bremen und der Hochschule für Künste zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1 Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

Fortgeschrittene für die Studienrichtung Medieninformatik reichen ihre Unterlagen in Papierform im Sekretariat für Studierende der Universität Bremen ein. Fortgeschrittene für die Studienrichtung Mediengestaltung bewerben sich Online über das Bewerbungsportal Artist. Unterlagen werden zusätzlich in Papierform im Büro für Studierende der Hochschule für Künste Bremen eingereicht.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Die Bewerbung und die im Folgenden aufgeführten Nachweise sind bis zum Bewerbungsschluss über das Portal der Universität Bremen elektronisch einzureichen. Lediglich Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

a) Folgende Nachweise sind für beide Studienrichtungen jeweils vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Ein Motivationsschreiben (Letter of Motivation) mit Angabe der ausgewählten Studienrichtung (MI/MG), der Darlegung des Interesses an dem Studiengang,

- der eigenen Qualifikation, des Weiterbildungsinteresses und des intendierten eigenen Beitrags zu den Forschungsschwerpunkten,
- tabellarischer Lebenslauf,
 - Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
 - ein Portfolio als Überblick über ausgewählte, für das Studium der Digitalen Medien relevante eigene Arbeiten.

b) Mit der Bewerbung für die Studienrichtung Medieninformatik (Abschluss mit dem akademischen Grad M.Sc.) sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- zwei Empfehlungen akademischer Lehrerinnen/Lehrer oder anderer Personen, welche die wissenschaftliche, künstlerisch-gestalterische und/oder berufspraktische Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten beurteilen können (Letters of Recommendation).

Sollte aus den Bewerbungsunterlagen die Qualifikation nicht eindeutig hervorgehen, kann ein persönliches Gespräch (über Internet-Werkzeuge wie z.B. Skype oder Telefon) geführt werden.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema ergibt sich wie folgt:

- a) Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP) (doppelte Gewichtung),
- b) fachliche Relevanz des Erststudiums für den angestrebten Masterstudiengang Digitale Medien (doppelte Gewichtung),
- c) Inhalt, Ausarbeitung und fachliche Relevanz des Portfolios für den Masterstudiengang Digitale Medien und den gewählten Forschungs- und Arbeitsschwerpunkten (doppelte Gewichtung),
- d) Inhalt und Relevanz der Empfehlungsschreiben bei der Studienrichtung Medieninformatik (einfache Gewichtung),
- e) Präsentation der Motivation und fachlichen Relevanz im persönlichen Gespräch bei der Studienrichtung Mediengestaltung (einfache Gewichtung),
- f) gegebenenfalls Relevanz und Qualität bisheriger beruflicher Tätigkeiten und Praktika im Hinblick auf den Masterstudiengang Digitale Medien (einfache Gewichtung),
- g) Inhalt und Form des Motivationsschreibens (insbesondere in Bezug auf die Adressierung der Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte) (einfache Gewichtung).

Für jede Kategorie werden Noten in Zehntelschritten von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (mangelhaft) vergeben. Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt: Die Produkte aus Note und jeweiligem

Gewicht werden addiert; die so berechnete Summe wird durch die Summe der Gewichte dividiert. Unter den Bewerberinnen/Bewerbern, die mindestens die Note 2,5 erreicht haben, wird eine Rangfolge nach der erzielten Note gebildet.

(4) Die Auswahlkommissionen schlagen auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der jeweiligen Hochschule.

§ 5

Auswahlkommissionen

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird jeweils eine Auswahlkommission für die Studienrichtung Medieninformatik und für die Studienrichtung Mediengestaltung eingesetzt. Die Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss (GbA) des Studiengangs Digitale Medien gewählt. Sie bestehen jeweils aus

- 3 hauptamtlich an der jeweiligen Hochschule im Studiengang Digitale Medien lehrenden Hochschulmitgliedern,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule für Künste Bremen und den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen und der Hochschule für Künste veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 25. Januar 2012 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 27. Januar 2014

Der Rektor
der Hochschule für Künste Bremen/

Genehmigt, Bremen, den 19. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Epidemiologie“ der Universität Bremen

Vom 19. Februar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Februar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Epidemiologie“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Epidemiologie sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Public Health,
- Humanmedizin,
- Soziologie,
- Psychologie,
- Biologie,
- Mathematik

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b. Der Nachweis von mindestens 12 CP in „Quantitative Methoden“ (z. B. Epidemiologie, Mathematik, Statistik, empirische Sozialforschung).

c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

e. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Epidemiologie begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a und 1b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Epidemiologie werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester aufgenommen, Studienbeginn ist der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e,

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 60% (60 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 60 Punkte
 - 1,6 – 2,0 50 Punkte
 - 2,1 – 2,5 40 Punkte
 - 2,6 – 3,0 30 Punkte
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte

- zu 20% (20 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 20 Punkte
 - 1,6 – 2,0 16 Punkte
 - 2,1 – 2,5 12 Punkte
 - 2,6 – 3,0 8 Punkte
 - 3,1 – 3,5 4 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte

- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang unter Bezugnahme auf ein aktuelles epidemiologisches Thema). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, die exemplarische Bezugnahme zu einem selbstgewählten aktuellen epidemiologischen Thema sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die

Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15.

Bremen, den 19. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ der Universität Bremen Vom 19. Februar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Februar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Geschichte sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Geschichte oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- c. Fremdsprachenkenntnisse: Englisch auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 135 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a und 1c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Geschichte werden zum jeweiligen Wintersemester bzw. zum Sommersemester (für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April (für Fortgeschrittene).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich aus der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 135 CP).

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des

Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 22. Januar 2014 sowie die Aufnahmeordnung vom 12. Dezember 2012 treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 19. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Leadership and Organisational Development"

Interdisziplinärer weiterbildender Masterstudiengang der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaft und Human- und Gesundheitswissenschaften der Universität Bremen

Vom 19. Februar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Februar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Leadership and Organisational Development“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Leadership and Organisational Development“ (90 CP) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- b. Eine Berufstätigkeit von in der Regel mindestens drei Jahren, davon zwei Jahre in Management- und Leitungsfunktionen im unteren und mittleren Management. Diese kann mit bis zu 30 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) anerkannt und auf die unter Absatz 1a festgelegten 210 Kreditpunkte angerechnet werden.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Abweichend von § 1 Absatz 1 kann eine Aufnahme in den Masterstudiengang „Leadership and Organisational Development“ erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Absatz 3a BremHG,
- b) eine mindestens 5-jährige Berufstätigkeit,
- c) davon mindestens 2 Jahre in einem Aufgabenfeld, das in der Regel mit Hochschulabsolventinnen bzw. -absolventen besetzt wird,
- d) mittels eines Portfolios aufgezeigte einschlägige Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, erworben in entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen und angewendet in der beruflichen Praxis und
- e) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(3) Über die Anerkennung von Leistungen, die zu den in Absatz 1 und 2 beschriebenen Voraussetzungen keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen sollen, entscheidet die Auswahlkommission lt. § 5.

(4) Bewerberinnen/Bewerber, die die formale Qualifikation nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllen, werden zu einem Eingangs-Assessment eingeladen. Bei diesem Assessment findet ein Beratungsgespräch statt, in dem mit den Bewerberinnen/Bewerbern ein individueller Studienplan (Lehr-Lernkontrakt) ausgearbeitet wird, in dem die im Wahlpflichtbereich des Studiums zu belegenden Veranstaltungen festgelegt werden. Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers zum Lehr-Lernkontrakt ist Voraussetzung zur Zulassung. Das Eingangs-Assessment wird von der Auswahlkommission durchgeführt. Dieses dauert ca. 5 Stunden pro Bewerberin/Bewerber. Der Ablaufplan des Eingangs-Assessments liegt schriftlich vor und ist ebenso wie der Bewertungsmaßstab vom Prüfungsausschuss genehmigt. Es wird in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Der individuelle Studienplan (Lehr-Lernkontrakt) für Bewerberinnen/Bewerber, die gemäß § 1 Absatz 2 aufgenommen wurden, kann vorsehen, dass im Wahlpflichtbereich im Umfang von maximal 30 CP zusätzlich zum regulären Curriculum Module zu absolvieren sind.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Leadership and Organisational Development“ werden alle zwei Jahre zum Studium zugelassen. Das Studium beginnt in der Regel jeweils im Februar. Eine Aufnahme in das Studium zu abweichenden Zeitpunkten ist grundsätzlich möglich. Näheres dazu regelt die Auswahlkommission im Einzelfall. Weitere Informationen zum Studienbeginn sind in der Internetseite des Studiengangs (<http://www.master-leadership.uni-bremen.de/>) zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Bewerbungen zum Masterstudiengang sind an die Geschäftsstelle des Masterstudiengangs im Fachbereich 11 zu richten:

Universität Bremen
Sekretariat der Geschäftsstelle des Masterstudiengangs
„Leadership and Organisational Development“
am Fachbereich 11
Postfach 33 04 40
D 28334 Bremen

(2) Bewerbungen, die bis zum 15. Dezember eines Jahres eingehen, werden für die Auswahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an dem im jeweiligen nächsten Jahr beginnenden Masterstudiengang berücksichtigt. Bis zum 31. Januar des Folgejahres erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen Bescheid über die Zulassung oder Ablehnung ihrer Bewerbung.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 Absatz 1 bzw. Absatz 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen
- Amtlich beglaubigte Kopie eines Zeugnisses des Hochschulabschlusses
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben)
- Tabellarischer Lebenslauf

- Arbeitsplatzbeschreibung oder Arbeitszeugnis aus der die erworbene Leitungserfahrung oder internationale Erfahrung hervorgeht oder alternativ die Bestätigung des Arbeitgebers über die bevorstehende Übertragung einer Leitungsfunktion
- Ggf. Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen nach den in § 1 festgehaltenen Kriterien.

(2) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätige/n Hochschullehrenden,
- 1 Akademische/n Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung zum Sommersemester 2016.

Bremen, den 19. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health –
Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management“ der Universität Bremen**
Vom 19. Februar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Februar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Die Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management“ sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Public Health/Gesundheitswissenschaften,
- Gesundheitsökonomie,
- Gesundheitsmanagement

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b. Der Nachweis von mindestens 12 CP in Epidemiologie und/oder Statistik.

c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des European Framework des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

e. Der Nachweis eines mindestens dreimonatigen Praktikums im Bereich Public Health/Gesundheitswissenschaften. Das Praktikum kann im Rahmen eines vorhergehenden Studiums erbracht worden sein.

f. Ein mit mindestens 50% der erreichbaren Punkte für alle Bewerberinnen/Bewerber verpflichtender bestandener schriftlicher Eingangstest. Die Form und der Termin des Eingangstests nach § 1 Absatz 1f werden durch die Auswahlkommission festgelegt.

Der Eingangstest kann in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Der Termin für das Eignungsfeststellungsverfahren wird auf den Webseiten des Studiengangs bekannt gegeben. Ein nicht bestandener Eingangstest kann zu jedem neuen Bewerbungstermin wiederholt werden, eine Wiederholung für denselben Bewerbungstermin ist nicht möglich. Gegenstand des Eingangstests sind insbesondere Grundlagen von Public Health, des Gesundheits- und Versorgungssystems, der Epidemiologie, der empirischen Sozialforschung und der Gesundheitsökonomie.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP abgeleistet sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b, e und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(5) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Public Health – Gesundheitsversorgung, -ökonomie und -management“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester aufgenommen, Studienbeginn ist der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Bewerbungsschluss zum Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Grundlage für die Rangfolgenbildung bilden die Ergebnisse des Eingangstests. Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der vorgenommenen Bewertung des Eingangstests eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(3) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(4) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden 1 Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht, und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15.

Genehmigt, Bremen, den 19. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ der
Universität Bremen**
Vom 19. Februar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Februar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang "Transkulturelle Studien" sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (B. A.) in einem der folgenden Studiengänge:

- Ethnologie,
- Kulturwissenschaft,
- Religionswissenschaft,
- Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Philosophie,
- Kunstwissenschaft,
- Psychologie,
- Soziologie

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache, die mindestens dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Als äquivalente Sprache für die zweite Fremdsprache gilt eine der alten Sprachen: Latein, Griechisch, Hebräisch (2 erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse im Studium). Für Studierende des Doppelabschlussprogramms „Intercultural/Transcultural Communication Studies“ mit Studienbeginn in Bremen werden Türkischkenntnisse dringend empfohlen. Für Studierende des Doppelabschlussprogramms „Intercultural/Transcultural Communication Studies“ mit Studienbeginn in Istanbul muss diese weitere Fremdsprache Deutsch sein.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Diese Anforderung gilt nicht für Studierende

des Doppelabschlussprogramms „Intercultural/Transcultural Communication Studies“ mit Studienbeginn in Istanbul.

Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

e. Ein Motivationsschreiben von max. zwei Seiten, das ein besonderes Interesse am Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

- Darstellung der bisherigen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen in Bezug auf transkulturelle Studien;
- Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;
- Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Transkulturelle Studien“ und Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“;
- Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Transkulturelle Studien“;
- Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP entsprechend erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a und 1e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b, c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang "Transkulturelle Studien" werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Die Bewerbungsfrist zum Wintersemester endet jeweils am 15. Juni und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) am 15. Januar. Der Bewerbungsschluss für Studierende im Doppelabschlussprogramm wird in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte

- 3,6 – 4,0 0 Punkte

- zu 30% (30 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit Inhalt bezogen auf „Transkulturelle Studien“ im Erststudium. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 30 Punkte
 - 1,6 – 2,0 24 Punkte
 - 2,1 – 2,5 18 Punkte
 - 2,6 – 3,0 12 Punkte
 - 3,1 – 3,5 6 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte

- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

Für die Auswahl für das Doppelabschlussprogramm „Intercultural/Transcultural Communication“ wird eine gesonderte Auswahlkommission eingesetzt. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 18. Juli 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 19. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Elektrotechnik und
Informationstechnik" der Universität Bremen**
vom 19. Februar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Februar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang "Elektrotechnik und Informationstechnik" sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Elektrotechnik
 - Informationstechnik (B. Sc.) oder
 - einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Der Nachweis von mindestens 150 CP fachwissenschaftlicher Anteile aus der Elektrotechnik und Informationstechnik, die in einem vorangegangenen Studium erworben wurden. Davon müssen mindestens 110 CP in der Elektrotechnik und Informationstechnik enthalten sein, einschließlich von Kenntnissen in Elektromagnetischen Feldern und Wellen, Systemtheorie und Höherer Mathematik. Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lassen, werden anerkannt.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ v. 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erbracht haben.

- e. Ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache, das das besondere Interesse am Masterstudiengang begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
- Darstellung der wissenschaftlichen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen in Elektrotechnik und Informationstechnik;
 - Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang und Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs,
 - Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs;
 - Darstellung der bisherigen Auslands- und/oder Praxiserfahrungen,
 - Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a und 1b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b, d (Nachweis Deutschkenntnisse B2) und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und 1d (Nachweis Deutschkenntnisse C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende zu senden. Für Fortgeschrittene (Studienbeginn 1. April) sind Zulassungsanträge bis zum 15. Januar an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 20 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 80% (16 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - bis 1,0 16 Punkte
 - 1,1 - 1,2 15 Punkte
 - 1,3 - 1,4 14 Punkte
 - 1,5 - 1,6 13 Punkte

- 1,7 - 1,8 12 Punkte
- 1,9 - 2,0 11 Punkte
- 2,1 - 2,2 10 Punkte
- 2,3 - 2,4 9 Punkte
- 2,5 - 2,6 8 Punkte
- 2,7 - 2,8 7 Punkte
- 2,9 - 3,0 6 Punkte
- 3,1 - 3,2 5 Punkte
- 3,3 - 3,4 4 Punkte
- 3,5 - 3,6 3 Punkte
- 3,7 - 3,8 2 Punkte
- ab 3,9 1 Punkt

– zu 20% (4 Punkte): Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz e.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studierende 1 Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 20. Februar 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Bremen, den 19. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ der Universität Bremen

Vom 19. Februar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Februar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge
- Physik
 - Physikalische Ozeanographie
 - Geophysik
 - Physik-Ingenieur
 - Meteorologie
 - Geologie
 - Applied Physics

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen,

- b) der Nachweis von mindestens 90 CP aus dem Bereich Physik, der im vorherigen Studium erbracht wurde. Im Einzelfall kann ein vorhergehendes Studium mit einem Physikanteil von mindestens 60 CP anerkannt werden, sofern ein affines Studienfach (Haupt- oder Nebenfach: Physikalische Ozeanographie, Geophysik, Physik-Ingenieur, Meteorologie, Geologie, Applied Physics, Technomathematik) erfolgreich absolviert wurde,
- c) Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Diese Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben,
- d) ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Environmental Physics begründet.
- e) zwei Empfehlungsschreiben, die nicht älter als zwei Jahre sein dürfen. Mindestens ein Schreiben muss von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der absolvierten Fakultät oder alternativ vom aktuellen Arbeitgeber der Bewerberin/des Bewerbers sein, soweit ein fachlicher Bezug gegeben ist. Die Empfehlungsschreiben müssen einen fachlichen Bezug haben.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend vier Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a, b, d und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß § 1 Absatz 1d,
- zwei Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 4 vergeben.

(2) Das in § 1 geforderte Motivationsschreiben wird durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs. Für die Bewertung des Motivationsschreibens werden Punkte von 0 – 3 vergeben (0 = nicht überzeugend; 1 = wenig überzeugend; 2 = überzeugend; 3 = sehr überzeugend).

(3) Die Empfehlungsschreiben werden durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind:

- a. Ist ein Bezug zur Physik (1 Punkt) und insbesondere zur Umweltphysik (1 Punkt) zu erkennen?
- b. Gibt das Empfehlungsschreiben eine Begründung dafür, warum sich der Studiengang Environmental Physics in besonderer Weise für die akademische Weiterqualifikation der Bewerberin/des Bewerbers eignet (1 Punkt)?

(4) Für den Fall einer begrenzten Zulassungszahl bewertet der Prüfungsausschuss die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern:

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP) (50%) (s. Tabelle Absatz 5),
- einschlägige Studienschwerpunkte im Erststudium (30%),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) (10%; max. Punktzahl 3),
- Inhalt der zwei Empfehlungsschreiben (10%; max. Punktzahl 5).

(5) Tabelle: Gewichtung

Gesamtnote	50 P	A=50 P, B=33 P, C=12 P, D=0 P
Studienschwerpunkte	30 P	Umweltphysik, Meteorologie, Ozeanographie, Geophysik, Geologie, Applied Physics (2 aus 6= 30 P, 1 aus 6=15 P)
Motivation	10 P	3= 10 P, 2= 7 P, 1=3 P, 0=0 P
Empfehlungen	10 P	3= 10 P, 2= 7 P, 1=3 P, 0=0 P
Gesamt	100 P	

(6) Die Auswahlkommission entscheidet über die Bewertung des Motivations- und der Empfehlungsschreiben nach Absatz 1d und e. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung und die Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(7) Die Auswahlkommission schlägt nach dem Ergebnis der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen

der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung und die Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(8) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(9) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder sind im Studiengang Tätige. Sie werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus

- 3 Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Sie ersetzt die Ordnung vom 12. Dezember 2012.

Genehmigt, Bremen, den 19. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physik“ der Universität Bremen Vom 19. Februar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Februar 2014 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Physik" in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Physik sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender wissenschaftlicher Hochschulabschluss im folgenden Studiengang:
 - Physik (B.Sc.) oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen,
- b. mindestens 150 CP fachwissenschaftliche Anteile, die in einem vorhergehenden abgeschlossenem Studium erworben wurden. Davon müssen mindestens 25 CP in der Mathematik, mindestens 30 CP in der theoretischen Physik und weitere 80 CP in der Physik erworben worden sein,
- c. Sprachkenntnisse: Die für die Universität Bremen geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung müssen erfüllt werden.
- d. es sind Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des European Framework des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, nachzuweisen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. ein Motivationsschreiben.

(2) Über Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission. Lässt sich anhand der Papierlage nicht eindeutig feststellen, ob wesentliche Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zum wissenschaftlichen Hochschulabschluss des in Absatz 1a genannten Studiengangs bestehen, kann die Auswahlkommission die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch einladen. Die Auswahlkriterien sind Affinität zum Physik-Studium und zur fachlichen Ausrichtung des Physik-Studiengangs an der Universität Bremen. Über den Ablauf der Gespräche werden Protokolle erstellt, aus denen Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1a, b, c und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 30. Juni bzw. 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Physik werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Dies gilt auch für Fortgeschrittene. Studienbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. Dies gilt auch für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 20 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 75% (15 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - bis 1,0 15 Punkte
 - 1,1 - 1,2 14 Punkte
 - 1,3 - 1,4 13 Punkte
 - 1,5 - 1,6 12 Punkte
 - 1,7 - 1,8 11 Punkte
 - 1,9 - 2,0 10 Punkte
 - 2,1 - 2,2 9 Punkte
 - 2,3 - 2,4 8 Punkte
 - 2,5 - 2,6 7 Punkte
 - 2,7 - 2,8 6 Punkte
 - 2,9 - 3,0 5 Punkte
 - 3,1 - 3,2 4 Punkte
 - 3,3 - 3,4 3 Punkte
 - 3,5 - 3,6 2 Punkte
 - 3,7 - 3,8 1 Punkt
 - ab 3,9 0 Punkte
- zu 25% (5 Punkte): Bewerbungsschreiben. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens einschließlich der Einzelgespräche wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 23. Januar 2013 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 19. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Produktionstechnik I“ und „Produktionstechnik II“ der Universität Bremen

Vom 19. Februar 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Februar 2014 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Produktionstechnik I“ und „Produktionstechnik II“ in der folgenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang für die beiden Studiengänge:

- „M.Sc. Produktionstechnik I“ mit einem Studiumumfang von 90 CP (Regelstudienzeit drei Semester)
- „M.Sc. Produktionstechnik II“ mit einem Studiumumfang von 120 CP (Regelstudienzeit vier Semester).

Studierende bewerben sich für einen dieser beiden Studiengänge jeweils unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung gemäß § 2 Absatz 3 der fachspezifischen Prüfungsordnungen. Ohne Angabe einer Vertiefungsrichtung ist eine Aufnahme nicht möglich. Die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen sind in dieser Ordnung ausgewiesen.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Produktionstechnik I (90 CP)“ sind:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 170 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Absatz 3a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember bzw. 30. Juni desselben Jahres einzureichen.

(2) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Produktionstechnik II (120 CP)“ sind:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Semesters noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Absatz 3a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember bzw. 30. Juni desselben Jahres einzureichen.

(3) Für beide Studiengänge werden ferner vorausgesetzt:

- a. die gemäß Absatz 1 und 2 geforderten Hochschulabschlüsse wurden in einem der folgenden oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, erworben:
 - Produktionstechnik,
 - Maschinenbau,
 - Verfahrenstechnik,
 - Wirtschaftsingenieurwesen mit produktionstechnischer Vertiefung.
- b. ein mit mindestens 50% der erreichbaren Punkte bestandener Eingangstest.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 erfüllen.

(4) Über die Anerkennung nach Absatz 3a entscheidet die gemäß § 6 gebildete Auswahlkommission.

(5) Die Form und der Termin des Eingangstests werden durch die Auswahlkommission festgelegt. Der Eingangstest kann in Form eines Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Der Termin für das Eignungsfeststellungsverfahren wird auf den Webseiten des Studiengangs bekannt gegeben.

(6) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Produktionstechnik I und II werden sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 2 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Fortgeschrittene reichen ihre Unterlagen in Papierform ein.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ausgefüllte Bewerbungsformulare mit den studiengangsspezifischen Angaben.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt bei einem oder beiden der Studiengänge die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Grundlage für die Rangfolgenbildung bilden die Ergebnisse des Eingangstests.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung des Eingangstests eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 6

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- den als Leitung der in der Masterprüfungsordnung benannten Vertiefungsrichtungen tätigen Hochschullehrenden
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Studiengänge "Produktionstechnik I" und "Produktionstechnik II" für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15. Die Aufnahmeordnung vom 15. Februar 2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 19. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Angebotsspezifische Prüfungs- und Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Lehrkompetenz für die Erwachsenenbildung“ sowie dazugehörige Seminare/Veranstaltungen (Weiterbildungsprogramm „Erwachsenenbildung“) an der Universität Bremen
Vom 15. Januar 2014

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat am 15. Januar 2014 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese Prüfungs- und Aufnahmeordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Bremen (AT Weiterbildung) vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Das durch diese Ordnung geregelte Weiterbildungsprogramm „Erwachsenenbildung“ umfasst den Weiterbildungskurs „Lehrkompetenz für die Erwachsenenbildung“ sowie ein- und mehrtägige Seminare, die auch ohne Zulassung zu dem genannten Kurs besucht werden können. In diesem Fall werden jedoch keine Credit Points (CP) vergeben (siehe auch § 2 Absatz 1). Im Folgenden wird dann von Weiterbildungsprogramm „Erwachsenenbildung“ gesprochen, wenn beide Bestandteile (Kurs und mehrtägige Seminare) gemeint sind.

Für das Weiterbildungsprogramm „Erwachsenenbildung“ an der Universität Bremen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1

Ziel, Adressaten und Veranstalter

- (1) Das Weiterbildungsprogramm „Erwachsenenbildung“ zielt auf eine Erweiterung der Lehrkompetenz von Lehrenden in der Erwachsenenbildung.
- (2) Das Weiterbildungsprogramm „Erwachsenenbildung“ wendet sich an Lehrende in der Erwachsenenbildung mit unterschiedlicher Lehrerfahrung und fachlicher Kompetenz bezogen auf ihren Lehrgegenstand.
- (3) Das Weiterbildungsprogramm „Erwachsenenbildung“ wendet sich zudem an Personen, die eine pädagogische Tätigkeit in der Erwachsenenbildung ausüben oder aufnehmen wollen und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Erwachsenenbildung systematisieren und vertiefen möchten.
- (4) Das Weiterbildungsprogramm „Erwachsenenbildung“ wird vom Fachbereich 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) der Universität Bremen in Kooperation mit der Wirtschafts- und Sozialakademie der Arbeitnehmerkammer Bremen gGmbH, der Volkshochschule Bremen und der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen (im Folgenden: Akademie) angeboten und durchgeführt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Ein- und mehrtägige Seminare können auf Basis einer bestätigten Anmeldung besucht werden. Eventuell notwendige Voraussetzungen sind in der Seminarbeschreibung, veröffentlicht in den Informationsmaterialien der Akademie, enthalten.

(2) Am Weiterbildungskurs „Lehrkompetenz für die Erwachsenenbildung“ können nur Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
- ein abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium oder
- eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach erfolgter schriftlicher Anmeldung zum Weiterbildungskurs „Lehrkompetenz für die Erwachsenenbildung“ auf Basis der eingereichten Unterlagen und auf Vorschlag der Akademie.

§ 3

Umfang und Gliederung des Weiterbildungsprogramms „Erwachsenenbildung“

(1) Der Weiterbildungskurs „Lehrkompetenz für die Erwachsenenbildung“ besteht aus einem Modul, für das 12 Leistungspunkte (ECTS) vergeben werden. Das Modul besteht aus:

- a) Pflichtveranstaltungen (Basisveranstaltungen) à 28 Stunden und einer Lernportfolio-Beratung im Umfang von 4 Stunden, insgesamt 88 Stunden Präsenzlehre, sowie 20 Stunden Vor- und Nachbereitung (insgesamt 108 Stunden) und
- b) dem Bereich „Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen“ (insgesamt mindestens 116 Stunden) mit
 - Vertiefungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 56 Stunden Präsenzlehre plus 20 Stunden Vor- und Nachbereitung und
 - frei wählbare Wahlveranstaltungen im Umfang von mindestens 28 Stunden Präsenzlehre plus 12 Stunden Vor- und Nachbereitung.
- c) Begleitend zu den Präsenzveranstaltungen wird ein Lernportfolio erstellt, das auch die Basis für ein abschließendes Prüfungsgespräch darstellt. Für die Erstellung des studienbegleitenden Lernportfolios werden 136 Stunden veranschlagt, für die Prüfungsvorbereitung und Prüfung zehn Stunden (insgesamt 146 Stunden).

Die Basisveranstaltungen des Moduls beziehen sich auf die Themenbereiche

- Erwachsenenbildung als Teil des lebenslangen Lernens (2 SWS)
- Allgemeine Didaktik der Erwachsenenbildung und Einführung in die Methodik (2 SWS)
- Kommunikation und Interaktion in Gruppen (2 SWS)

Das Lehrangebot im Vertiefungsbereich beinhaltet in erster Linie Seminare aus den Bereichen Fachdidaktik und Methodik. Daneben werden hier auch grundlegende Themen, die nicht in den Basisveranstaltungen vermittelt werden, eingeordnet.

Die Wahlveranstaltungen dienen der Steigerung der Lehrkompetenz in der Weiterbildung, sind jedoch nicht begrenzt auf Fachdidaktik und Methodik.

(2) Innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Kursbeginn müssen alle Veranstaltungen des Moduls erfolgreich absolviert worden sein.

(3) Ein- und mehrtägige Seminare werden nach Bedarf und Aktualität des Themas angeboten. Sie werden für den Weiterbildungskurs dem Bereich „Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen“ zugeordnet oder aber als Einzelveranstaltung angeboten. Die Leistungen in diesen Veranstaltungen können über die in § 3 Absatz 1 definierten Leistungen hinaus erbracht werden.

§ 4

Zertifikate und Teilnahmebescheinigungen

(1) Für den Weiterbildungskurs wird ein Zertifikat ausgestellt, wenn die vorgesehenen Studienleistungen erbracht wurden. Weiterhin ist eine aktive Mitarbeit (Anwesenheit) von mindestens 80% in den Pflichtveranstaltungen nachzuweisen.

(2) Das Zertifikat enthält eine Auflistung der Titel und der Dauer der einzelnen Veranstaltungen und den Titel des Lernportfolios. Ferner enthält es die Bestätigung, dass der Weiterbildungskurs erfolgreich absolviert wurde. Im Zertifikat werden auch die erworbenen Leistungspunkte (gemäß ECTS) aufgeführt. Die Zertifikate werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und von der Akademie gesiegelt.

(3) Das Zertifikat der Universität Bremen dient gleichzeitig als Nachweis der aufgabenspezifischen Qualifikation für Lehrkräfte im Bereich der Weiterbildung nach dem bremischen Weiterbildungsgesetz vom 18. Juni 1996, § 4 Absatz 1 Nr. 4, in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach den Richtlinien zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Dezember 2011, Nummer 1.10.

(4) Für Seminare werden Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme ausgegeben, die den Titel der Veranstaltung und die Veranstaltungsstunden ausweisen. Die Kriterien für den Erfolg werden in der veröffentlichten Seminarbeschreibung im Programm der Akademie festgelegt.

§ 5

Prüfungs- und Studienleistungen im Weiterbildungskurs

(1) Die Modulprüfung im Weiterbildungskurs wird als Kombinationsprüfung durchgeführt, bestehend aus den folgenden Studienleistungen:

- Nachweise der erfolgreichen Teilnahme nach § 4 Absatz 4 an den Seminaren des Wahlpflicht- und Wahlbereichs,
- Erstellung und Vorlage eines Lernportfolios. Ziel dieses Lernportfolios ist die Planung einer Lehrveranstaltung in der Erwachsenenbildung unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte, die im Weiterbildungskurs behandelt werden.
- Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer pro Prüfungsteilnehmer/in über das Lernportfolio und den darauf bezogenen theoretischen Hintergrund.

(2) Das Lernportfolio muss dem Prüfungsausschuss spätestens drei Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin vorliegen. Eine Kopie des Portfolios ist der Akademie auszuhändigen. Prüfungstermine werden in der Regel im April und Oktober angeboten.

(3) Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teile der Kombinationsprüfung mit „bestanden“ bewertet wurden.

(4) Eine Studienleistung, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung extern erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss (siehe dazu § 27 AT Weiterbildung) auf der Grundlage des § 21 AT Weiterbildung.

§ 7

Entgeltspflicht und Inkrafttreten

(1) Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm „Erwachsenenbildung“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird für jeden Durchgang neu festgesetzt.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 19. Februar 2014 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2017.

Genehmigt, Bremen, den 19. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang: beispielhafter Studienverlauf

Anhang :
Beispielhafter Studienverlauf

Studiendauer: Maximal 24 Monate

Die folgende Darstellung stellt einen Vorschlag für die zeitliche Abfolge der Veranstaltungen im Weiterbildungsprogramm dar. Der Vorschlag orientiert sich an dem didaktischen Aufbau der Inhalte und sollte möglichst eingehalten werden.

1.Studien- jahr	<p>Pflichtveranstaltungen (Basis-Veranstaltungen) (insgesamt 84 Stunden + 20 Stunden Vor- und Nachbereitung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebenslanges Lernen - Lebensbegleitendes Lernen (28 Stunden) • Didaktik der Erwachsenenbildung (28 Stunden) • Kommunikation und Interaktion in Gruppen (28 Stunden) 	<p><u>laufend:</u></p> <p>Erstellung des studienbegleitenden Lernportfolios mit 136 Stunden Prüfung und Prüfungsvorbereitung 10 Stunden</p>
Übergang 1./2. Studien- jahr	Lernportfolio-Beratung - 4 Stunden	
2. Studien- jahr	<p>Wahlpflichtveranstaltungen/Vertiefungsveranstaltungen (mindestens 56 Stunden + 20 Stunden Vor- und Nachbereitung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktische Einführung in die Moderationstechnik (16 Stunden) • Biografiearbeit in der Erwachsenenbildung (16 Stunden) • Feedback geben und nehmen (10 Stunden) • Seminare kompetenzorientiert konzipieren (16 Stunden) <p>Frei wählbare Wahlveranstaltungen (mindestens 28 Stunden + 12 Stunden Vor- und Nachbereitung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das PITT-Modell - Eine Strategie zur Unterrichts- und Seminargestaltung (12 Stunden) • Der eigenen Stressdynamik auf die Spur kommen (16 Stunden) 	

**Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Palliative Care“
der Universität Bremen
Vom 19. Februar 2014**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Februar 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die Aufnahmeordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Palliative Care“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Palliative Care“ mit einem Studienumfang von 120 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 CP in einem der folgenden Studiengänge:

- Pflegewissenschaft/-management/-pädagogik
- Public Health/Gesundheitswissenschaften
- Humanmedizin
- Psychologie
- (Sozial-)Pädagogik/Soziale Arbeit
- Rechtswissenschaft
- Religionswissenschaft
- Theologie
- Sozialwissenschaften
- Diakonie

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

b. Eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung in dem Beruf, der durch den ersten Hochschulabschluss erworben wurde.

c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1a und 1 b entscheidet die Auswahlkommission.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den weiterbildenden Masterstudiengang „Palliative Care“ werden zum jeweiligen Wintersemester an der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Anträge auf Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Palliative Care“ sind bis zum in der jeweiligen Ankündigung/Ausschreibung genannten Termin auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Die in Absatz 3 genannten Nachweise sind in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (z. B. amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch);
- tabellarischer Lebenslauf.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Sind die für den weiterbildenden Masterstudiengang „Palliative Care“ erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Über die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang entscheidet die jeweils zuständige Auswahlkommission der Universität Bremen.

(2) Sind mehr Bewerberinnen/Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der Bewerbung über die Rangfolge. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen/Nachrückern.

§ 5

Auswahlkommission

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei Mitgliedern des Fachbereichs, die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind,
- einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs,
- einer/einem Studierenden des Fachbereichs, dem der Studiengang zugeordnet ist.

(2) Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2014/15.

Bremen, den 19. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

**Angebotsspezifische Aufnahme- und Prüfungsordnung für das weiterbildende
Studium mit Zertifikatsabschluss „IT- und Logistik-Management“
der Universität Bremen
Vom 30. Oktober 2013**

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 30. Oktober 2013 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 3759) und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545) die angebotsspezifische Aufnahme- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „IT- und Logistik-Management“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Adressaten, Ziel und Veranstalter

(1) Das weiterbildende Studium „IT- und Logistik-Management“ wendet sich an Personen, die Qualifikationen für die zukunftssträchtige Schnittstelle zwischen Logistik und Informatik erwerben wollen. Es richtet sich sowohl an Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer, um ihnen einen Einstieg in die Logistik und Informatik zu erleichtern, als auch an berufstätige Frauen und Männer, um sie bei ihrem beruflichen Aufstieg in den Bereichen Logistik und Informatik zu fördern.

(2) Das weiterbildende Studium „IT- und Logistik-Management“ soll die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darin fördern und unterstützen, Kompetenzen für die interdisziplinäre und ganzheitliche Sichtweise der Lösung von Aufgabenstellungen in den Bereichen Logistik und Informatik zu entwickeln. Die Erschließung sich wandelnder Berufsfelder der IT und der Logistik setzt die Erarbeitung des notwendigen interdisziplinären Wissens im Schnittpunkt von Informatik-, BWL- und Kreativkompetenzen, das Erlernen interaktiver und kommunikativer Methoden und die Fähigkeit zur interprofessionellen Teamarbeit voraus.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studiums wird das Zertifikat im weiterbildenden Studium „IT- und Logistik-Management“ der Universität Bremen erworben und gleichzeitig der Titel

„IT- und Logistik-Managerin (Universität Bremen)“
oder
„IT- und Logistik-Manager (Universität Bremen)“

verliehen.

(4) Das weiterbildende Studium „IT- und Logistik-Management“ wird vom Fachbereich 3 der Universität Bremen in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen angeboten und durchgeführt. Weitere Partner des interdisziplinären Weiterbildungsprogramms sind das TZI, Technologie-Zentrum Informatik und Informationstechnik, das BIBA, Bremer Institut für Produktion und Logistik GmbH und das ISL, Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik sowie das Institut für Informatik und Automation der Hochschule Bremen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum weiterbildenden Studium „IT- und Logistik-Management“ der Universität Bremen können nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Abschluss eines einschlägigen (Fach-)Hochschulstudiums
oder
- b) Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in einem IT-Beruf oder in einem logistisch geprägten Berufsfeld
und
Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufspraxis
oder
- c) Nachweis eines mindestens viersemestrigen ordentlichen Studiums an einer (Fach-) Hochschule mit Informatikanteil ohne Abschluss, aber unter Nachweis der dort erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen (z. B. Vorlage der Leistungsnachweise).

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung auf Basis der eingereichten Unterlagen.

§ 3

Struktur und Inhalte des weiterbildenden Studiums

(1) Das weiterbildende Studium „IT- und Logistik-Management“ ist interdisziplinär ausgerichtet. Es umfasst insgesamt 11 Module. Es können insgesamt 60 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben werden.

(2) Das weiterbildende Studium umfasst folgende Module:

- Modulnummer: LogIT-bQ2-1
Modultitel: **Grundlagen der Informatik (3 CP)**
- Modulnummer: LogIT-bQ2-2
Modultitel: **Objektorientierte Programmierung (6 CP)**
- Modulnummer: LogIT-bQ2-3
Modultitel: **Datenbanken und Webanwendungen (6 CP)**
- Modulnummer: LogIT-bQ2-4
Modultitel: **Enterprise Development (6 CP)**
- Modulnummer: LogIT-bQ2-5
Modultitel: **Softwaretechnik: Einführung und Grundlagen (6 CP)**
- Modulnummer: LogIT-bQ2-6
Modultitel: **Grundlagen der Logistik (6 CP)**

Modulnummer:	LogIT-bQ2-7
Modultitel:	Logistik-Management (6 CP)
Modulnummer:	LogIT-bQ2-8
Modultitel:	Logistik-Informatik (6 CP)
Modulnummer:	LogIT-bQ2-9
Modultitel:	IT-Projektmanagement (6 CP)
Modulnummer:	LogIT-bQ2-10
Modultitel:	Karriere- und Bewerbungscoaching (3 CP)
Modulnummer:	LogIT-bQ2-11
Modultitel:	Praxisprojekt (6 CP)

Inhaltliche Details siehe Modulhandbuch mit Modulbeschreibungen.

(3) Nach Maßgabe der freien Plätze können auch einzelne Module studiert werden. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung erteilt.

§ 4

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studierende erhalten eine Bescheinigung über ein erfolgreich absolviertes Modul nur dann, wenn sie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

(2) Durch Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das notwendige Wissen und die Methoden erworben hat, um praxisrelevante Aufgaben und Fragestellungen zu bearbeiten, mit wissenschaftlichen Methoden zu reflektieren und zu einem Ergebnis zu bringen.

(3) Prüfungen können schriftlich, mündlich oder praktisch durchgeführt werden. Prüfungsformen sind insbesondere:

- Projektarbeit: praktische Lösung eines Problems und Reflexion
- Hausarbeit: schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung
- Klausur: schriftliche Arbeit unter Aufsicht
- Einzelprüfungsgespräch von 15 Minuten Dauer
- Gruppenprüfungskolloquium
- Präsentation mit anschließender Diskussion
- Praxisbericht: schriftliche Dokumentation und Reflexion

Die Kombination verschiedener Prüfungsformen ist möglich (Kombinationsprüfung).

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(5) Die Prüfungsleistungen aus den Modulen werden benotet. Das Praxisprojekt wird nicht benotet.

(6) Im Praxisprojekt wird ein Leistungsnachweis in der Form eines Praxisberichts über die betriebliche Projektarbeit erbracht. Es sind nur die Bewertungen „bestanden“ und „nicht bestanden“ möglich.

(7) Wird eine Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden.

§ 5

Zertifikat

Das weiterbildende Studium der Module lt. Absatz 3 mit insgesamt 60 CP schließt mit dem Zertifikat „IT- und Logistik-Management“ ab. Gleichzeitig wird der Titel

„IT- und Logistik-Managerin (Universität Bremen)“
oder
„IT- und Logistik-Manager (Universität Bremen)“

erworben.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat 3 wählt für die Dauer eines jeden Durchgangs des weiterbildenden Studiums „IT- und Logistik-Management“ einen Prüfungsausschuss und eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer als Beauftragte/Beauftragten für das weiterbildende Studium „IT- und Logistik-Management“ sowie deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

- der/dem Beauftragten für das weiterbildende Studium „IT- und Logistik-Management“ als Vorsitzender/Vorsitzendem,
- einer/einem Lehrenden aus dem weiterbildenden Studium,
- einer Vertreterin/einen Vertreter aus der Gruppe der Weiterbildungsstudierenden sowie
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie für Weiterbildung.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss:

- entscheidet über den Zugang zum weiterbildenden Studium „IT- und Logistik-Management“ auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung,
- überwacht das Prüfungshandeln und entscheidet im Konflikt- oder Zweifelsfall,
- stellt den erfolgreichen Abschluss des Studiums fest und veranlasst die Erteilung der Zertifikate.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31.03.2015.

(2) Die Teilnahme am weiterbildenden Studium „IT- und Logistik-Management“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgesetzt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, den 19. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

IT- und Logistik-Management

Stand 17.01.2014 - Änderungen vorbehalten

Tag	Datum	Modul	Raum
Montag	06.01.2014	Modul 1 - Grundlagen der Informatik	PC-Labor 1
Dienstag	07.01.2014	Modul 1 - Grundlagen der Informatik	PC-Labor 1
Mittwoch	08.01.2014	Modul 1 - Grundlagen der Informatik	PC-Labor 1
Donnerstag	09.01.2014	Modul 1 - Grundlagen der Informatik	PC-Labor 1
Freitag	10.01.2014	Modul 1 - Grundlagen der Informatik	PC-Labor 1
Samstag	11.01.2014		
Sonntag	12.01.2014		
Montag	13.01.2014	Modul 1 - Grundlagen der Informatik	PC-Labor 1
Dienstag	14.01.2014	Modul 1 - Grundlagen der Informatik	PC-Labor 1
Mittwoch	15.01.2014	Modul 1 - Grundlagen der Informatik	PC-Labor 1
Donnerstag	16.01.2014	Modul 1 - Grundlagen der Informatik	PC-Labor 1
Freitag	17.01.2014	Modul 1 - Grundlagen der Informatik	PC-Labor 1
Samstag	18.01.2014		
Sonntag	19.01.2014		
Montag	20.01.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Dienstag	21.01.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Mittwoch	22.01.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Donnerstag	23.01.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Freitag	24.01.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Samstag	25.01.2014		
Sonntag	26.01.2014		
Montag	27.01.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Dienstag	28.01.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Mittwoch	29.01.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Donnerstag	30.01.2014	Ferien	
Freitag	31.01.2014	Ferien	
Samstag	01.02.2014		
Sonntag	02.02.2014		
Montag	03.02.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Dienstag	04.02.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Mittwoch	05.02.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Donnerstag	06.02.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Freitag	07.02.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Samstag	08.02.2014		
Sonntag	09.02.2014		
Montag	10.02.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Dienstag	11.02.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Mittwoch	12.02.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Donnerstag	13.02.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Freitag	14.02.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Samstag	15.02.2014		
Sonntag	16.02.2014		
Montag	17.02.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Dienstag	18.02.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Mittwoch	19.02.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Donnerstag	20.02.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Freitag	21.02.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Samstag	22.02.2014		
Sonntag	23.02.2014		
Montag	24.02.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Dienstag	25.02.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Mittwoch	26.02.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Donnerstag	27.02.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Freitag	28.02.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Samstag	01.03.2014		
Sonntag	02.03.2014		

IT- und Logistik-Management

Stand 17.01.2014 - Änderungen vorbehalten

Tag	Datum	Modul	Raum
Montag	03.03.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Dienstag	04.03.2014	Modul 2 - Objektorientierte Programmierung	PC-Labor 1
Mittwoch	05.03.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Donnerstag	06.03.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Freitag	07.03.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Samstag	08.03.2014		
Sonntag	09.03.2014		
Montag	10.03.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Dienstag	11.03.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Mittwoch	12.03.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Donnerstag	13.03.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Freitag	14.03.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Samstag	15.03.2014		
Sonntag	16.03.2014		
Montag	17.03.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Dienstag	18.03.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Mittwoch	19.03.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Donnerstag	20.03.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Freitag	21.03.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Samstag	22.03.2014		
Sonntag	23.03.2014		
Montag	24.03.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Dienstag	25.03.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Mittwoch	26.03.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Donnerstag	27.03.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Freitag	28.03.2014	Modul 5 - Softwaretechnik I	PC-Labor 1
Samstag	29.03.2014		
Sonntag	30.03.2014		
Montag	31.03.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Dienstag	01.04.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Mittwoch	02.04.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Donnerstag	03.04.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Freitag	04.04.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Samstag	05.04.2014		
Sonntag	06.04.2014		
Montag	07.04.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Dienstag	08.04.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Mittwoch	09.04.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Donnerstag	10.04.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Freitag	11.04.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Samstag	12.04.2014		
Sonntag	13.04.2014		
Montag	14.04.2014	Ferien	
Dienstag	15.04.2014	Ferien	
Mittwoch	16.04.2014	Ferien	
Donnerstag	17.04.2014	Ferien	
Freitag	18.04.2014	Feiertag	
Samstag	19.04.2014		
Sonntag	20.04.2014		
Montag	21.04.2014	Feiertag	
Dienstag	22.04.2014	Ferien	
Mittwoch	23.04.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Donnerstag	24.04.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Freitag	25.04.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Samstag	26.04.2014		
Sonntag	27.04.2014		

IT- und Logistik-Management

Stand 17.01.2014 - Änderungen vorbehalten

Tag	Datum	Modul	Raum
Montag	28.04.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Dienstag	29.04.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Mittwoch	30.04.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Donnerstag	01.05.2014	Feiertag	
Freitag	02.05.2014	Ferien	
Samstag	03.05.2014		
Sonntag	04.05.2014		
Montag	05.05.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Dienstag	06.05.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Mittwoch	07.05.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Donnerstag	08.05.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Freitag	09.05.2014	Modul 3 - Datenbanken und Webanwendungen	PC-Labor 1
Samstag	10.05.2014		
Sonntag	11.05.2014		
Montag	12.05.2014	Modul 10 - Kommunikation & Bewerbung	PC-Labor 1
Dienstag	13.05.2014	Modul 10 - Kommunikation & Bewerbung	PC-Labor 1
Mittwoch	14.05.2014	Modul 10 - Kommunikation & Bewerbung	PC-Labor 1
Donnerstag	15.05.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Freitag	16.05.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Samstag	17.05.2014		
Sonntag	18.05.2014		
Montag	19.05.2014	Modul 10 - Kommunikation & Bewerbung	PC-Labor 1
Dienstag	20.05.2014	Modul 10 - Kommunikation & Bewerbung	PC-Labor 1
Mittwoch	21.05.2014	Modul 10 - Kommunikation & Bewerbung	PC-Labor 1
Donnerstag	22.05.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Freitag	23.05.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Samstag	24.05.2014		
Sonntag	25.05.2014		
Montag	26.05.2014	Modul 10 - Kommunikation & Bewerbung	PC-Labor 1
Dienstag	27.05.2014	Modul 10 - Kommunikation & Bewerbung	PC-Labor 1
Mittwoch	28.05.2014	Modul 10 - Kommunikation & Bewerbung	PC-Labor 1
Donnerstag	29.05.2014	Feiertag	
Freitag	30.05.2014	Ferien	
Samstag	31.05.2014		
Sonntag	01.06.2014		
Montag	02.06.2014	Modul 10 - Kommunikation & Bewerbung	PC-Labor 1
Dienstag	03.06.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Mittwoch	04.06.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Donnerstag	05.06.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Freitag	06.06.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Samstag	07.06.2014		
Sonntag	08.06.2014		
Montag	09.06.2014	Feiertag	
Dienstag	10.06.2014	Ferien	
Mittwoch	11.06.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Donnerstag	12.06.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Freitag	13.06.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Samstag	14.06.2014		
Sonntag	15.06.2014		
Montag	16.06.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Dienstag	17.06.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Mittwoch	18.06.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Donnerstag	19.06.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Freitag	20.06.2014	Modul 4 - Enterprise Development	PC-Labor 1
Samstag	21.06.2014		
Sonntag	22.06.2014		

IT- und Logistik-Management

Stand 17.01.2014 - Änderungen vorbehalten

Tag	Datum	Modul	Raum
Montag	23.06.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Dienstag	24.06.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Mittwoch	25.06.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Donnerstag	26.06.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Freitag	27.06.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Samstag	28.06.2014		
Sonntag	29.06.2014		
Montag	30.06.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Dienstag	01.07.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Mittwoch	02.07.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Donnerstag	03.07.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Freitag	04.07.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Samstag	05.07.2014		
Sonntag	06.07.2014		
Montag	07.07.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Dienstag	08.07.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Mittwoch	09.07.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Donnerstag	10.07.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Freitag	11.07.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Samstag	12.07.2014		
Sonntag	13.07.2014		
Montag	14.07.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Dienstag	15.07.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Mittwoch	16.07.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Donnerstag	17.07.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Freitag	18.07.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Samstag	19.07.2014		
Sonntag	20.07.2014		
Montag	21.07.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Dienstag	22.07.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Mittwoch	23.07.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Donnerstag	24.07.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Freitag	25.07.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Samstag	26.07.2014		
Sonntag	27.07.2014		
Montag	28.07.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Dienstag	29.07.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Mittwoch	30.07.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Donnerstag	31.07.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Freitag	01.08.2014	Modul 6 - Grundlagen der Logistik	PC-Labor 1
Samstag	02.08.2014		
Sonntag	03.08.2014		
Montag	04.08.2014	Ferien	
Dienstag	05.08.2014	Ferien	
Mittwoch	06.08.2014	Ferien	
Donnerstag	07.08.2014	Ferien	
Freitag	08.08.2014	Ferien	
Samstag	09.08.2014		
Sonntag	10.08.2014		
Montag	11.08.2014	Ferien	
Dienstag	12.08.2014	Ferien	
Mittwoch	13.08.2014	Ferien	
Donnerstag	14.08.2014	Ferien	
Freitag	15.08.2014	Ferien	
Samstag	16.08.2014		
Sonntag	17.08.2014		

IT- und Logistik-Management

Stand 17.01.2014 - Änderungen vorbehalten

Tag	Datum	Modul	Raum
Montag	18.08.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Dienstag	19.08.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Mittwoch	20.08.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Donnerstag	21.08.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Freitag	22.08.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Samstag	23.08.2014		
Sonntag	24.08.2014		
Montag	25.08.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Dienstag	26.08.2014	Modul 8 - Logistik-Informatik	PC-Labor 1
Mittwoch	27.08.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Donnerstag	28.08.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Freitag	29.08.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Samstag	30.08.2014		
Sonntag	31.08.2014		
Montag	01.09.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Dienstag	02.09.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Mittwoch	03.09.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Donnerstag	04.09.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Freitag	05.09.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Samstag	06.09.2014		
Sonntag	07.09.2014		
Montag	08.09.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Dienstag	09.09.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Mittwoch	10.09.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Donnerstag	11.09.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Freitag	12.09.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Samstag	13.09.2014		
Sonntag	14.09.2014		
Montag	15.09.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Dienstag	16.09.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Mittwoch	17.09.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Donnerstag	18.09.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Freitag	19.09.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Samstag	20.09.2014		
Sonntag	21.09.2014		
Montag	22.09.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Dienstag	23.09.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Mittwoch	24.09.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Donnerstag	25.09.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Freitag	26.09.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Samstag	27.09.2014		
Sonntag	28.09.2014		
Montag	29.09.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Dienstag	30.09.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Mittwoch	01.10.2014	Ferien	
Donnerstag	02.10.2014	Ferien	
Freitag	03.10.2014	Feiertag	
Samstag	04.10.2014		
Sonntag	05.10.2014		
Montag	06.10.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Dienstag	07.10.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Mittwoch	08.10.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Donnerstag	09.10.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Freitag	10.10.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Samstag	11.10.2014		
Sonntag	12.10.2014		

IT- und Logistik-Management

Stand 17.01.2014 - Änderungen vorbehalten

Tag	Datum	Modul	Raum
Montag	13.10.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Dienstag	14.10.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Mittwoch	15.10.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Donnerstag	16.10.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Freitag	17.10.2014	Modul 7 - Logistik-Management	PC-Labor 1
Samstag	18.10.2014		
Sonntag	19.10.2014		
Montag	20.10.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Dienstag	21.10.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Mittwoch	22.10.2014	Modul 9 - IT Projektmanagement	PC-Labor 1
Donnerstag	23.10.2014	Praktikum	
Freitag	24.10.2014	Praktikum	
Samstag	25.10.2014		
Sonntag	26.10.2014		
Montag	27.10.2014	Praktikum	
Dienstag	28.10.2014	Praktikum	
Mittwoch	29.10.2014	Praktikum	
Donnerstag	30.10.2014	Praktikum	
Freitag	31.10.2014	Praktikum	
Samstag	01.11.2014		
Sonntag	02.11.2014		
Montag	03.11.2014	Praktikum	
Dienstag	04.11.2014	Praktikum	
Mittwoch	05.11.2014	Praktikum	
Donnerstag	06.11.2014	Praktikum	
Freitag	07.11.2014	Praktikum	
Samstag	08.11.2014		
Sonntag	09.11.2014		
Montag	10.11.2014	Praktikum	
Dienstag	11.11.2014	Praktikum	
Mittwoch	12.11.2014	Praktikum	
Donnerstag	13.11.2014	Praktikum	
Freitag	14.11.2014	Praktikum	
Samstag	15.11.2014		
Sonntag	16.11.2014		
Montag	17.11.2014	Praktikum	
Dienstag	18.11.2014	Praktikum	
Mittwoch	19.11.2014	Praktikum	
Donnerstag	20.11.2014	Praktikum	
Freitag	21.11.2014	Coaching	
Samstag	22.11.2014		
Sonntag	23.11.2014		
Montag	24.11.2014	Praktikum	
Dienstag	25.11.2014	Praktikum	
Mittwoch	26.11.2014	Praktikum	
Donnerstag	27.11.2014	Praktikum	
Freitag	28.11.2014	Praktikum	
Samstag	29.11.2014		
Sonntag	30.11.2014		
Montag	01.12.2014	Praktikum	
Dienstag	02.12.2014	Praktikum	
Mittwoch	03.12.2014	Praktikum	
Donnerstag	04.12.2014	Praktikum	
Freitag	05.12.2014	Praktikum	
Samstag	06.12.2014		
Sonntag	07.12.2014		

IT- und Logistik-Management

Stand 17.01.2014 - Änderungen vorbehalten

Tag	Datum	Modul	Raum
Montag	08.12.2014	Praktikum	
Dienstag	09.12.2014	Praktikum	
Mittwoch	10.12.2014	Praktikum	
Donnerstag	11.12.2014	Praktikum	
Freitag	12.12.2014	Praktikum	
Samstag	13.12.2014		
Sonntag	14.12.2014		
Montag	15.12.2014	Praktikum	
Dienstag	16.12.2014	Praktikum	
Mittwoch	17.12.2014	Praktikum	
Donnerstag	18.12.2014	Praktikum	
Freitag	19.12.2014	Praktikum	
Samstag	20.12.2014		
Sonntag	21.12.2014		
Montag	22.12.2014	Projektpräsentation	
Montag	23.12.2014	Projektpräsentation	